

LAMGA – DER WEG – LA VIA

Vereinsstatut

Inhaltsverzeichnis

LAMGA – DER WEG – LA VIA.....	1
Vereinsstatut	1
Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt.....	2
1.1 Name.....	2
1.2 Sitz.....	2
1.3 Dauer.....	2
1.4 Rechtssubjekt.....	2
Artikel 2: Ziel des Vereins.....	2
Artikel 3: Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele.....	2
Artikel 4: Finanzierung und Vermögen.....	3
4.1 Finanzierung.....	3
4.2 Vermögen.....	3
Artikel 5: Geschäftsjahr.....	3
Artikel 6: Mitgliedschaft.....	3
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
7.1 Rechte.....	3
7.2 Pflichten.....	3
Artikel: 8: Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....	4
8.1 Aufnahme.....	4
8.2 Austritt	4
8.3 Ausschluss.....	4
Artikel 9: Ehrenamtlichkeit.....	4
Artikel 10: Gliederung der Vereinsorgane.....	4
Artikel 11: Die Mitgliederversammlung.....	4
11.1 Einberufung.....	4
11.2 Aufgaben.....	5
11.3 Beschlussfassung.....	5
11.4 Vorsitz.....	5
Artikel 12: Der Vorstand.....	5
12.1 Zusammensetzung.....	5
12.2 Wahl des Vorstandes.....	5
12.3 Aufgaben.....	5
12.4 Beschlussfassung.....	6
12.5 Vorsitz.....	6
Artikel 13: Der/die Präsident/in.....	6
Artikel 14: Die Rechnungsprüfer/innen.....	6
Artikel 15: Auflösung des Vereins.....	6
Artikel 16: Regelung laut ZGB.....	6

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „**LAMGA – DER WEG – LA VIA**“ (nachfolgend nur Verein oder **LAMGA** genannt).

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten (pro tempore).

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Verein „LAMGA – DER WEG – LA VIA“ handelt es sich um eine Organisation, die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und im Sinne vom Artikel 36 und ff. des italienischen Zivilgesetzbuches als nicht gewerbliche Körperschaft gilt.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

LAMGA ist zweisprachig deutsch – Italienisch.

Artikel 2: Ziel des Vereins

LAMGA zeigt Wege auf. Es versteht sich als Mittel, um eine Weltanschauung zu verbreiten, in der Tiere, aufgrund einer eigenen Daseinsberechtigung, auch das Recht haben, mit Respekt und Freundlichkeit behandelt zu werden, indem die artspezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

LAMGA beschäftigt sich vorwiegend mit Hunden und Katzen. Diese zwei Tierarten sind gemeint, wenn im Folgenden von Tieren die Rede ist.

LAMGA verbreitet ethologisches Fachwissen, basierend auf neusten Erkenntnissen, damit ein wissenschaftlich korrekter Umgang und eine artgerechte Haltung der Tiere möglich werden. Beide dienen dazu, den Tieren ein besseres Leben zu garantieren, sind aber gleichzeitig für die menschlichen Halter der Tiere sehr effektive Mittel, um ein befriedigendes Zusammenleben mit den Tieren zu verwirklichen.

LAMGA vermittelt aber auch Kenntnisse zu „anderen“ Wegen der Kommunikation, zu Techniken, die tiefere Schichten sowohl der Tiere als auch der Menschen berühren.

Artikel 3: Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele

- LAMGA ist vorwiegend ein kultureller Verein, der theoretische und praktische Kurse zu den im Art. 2 genannten Themen organisiert.
- Außerdem besorgt LAMGA Bücher, DVDs und andere Informationsträger zu den im Art. 2 genannten Themen sowie solche Produkte bzw. Materialien, die für eine artgerechte freundliche Haltung von Tieren nützlich sind (Brustgeschirre, lange Leinen, „intelligente“ Spiele etc.).
- Schließlich wird die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Organisationen im In – und Ausland gepflegt.

Artikel 4: Finanzierung und Vermögen

4.1 Finanzierung

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel aus:

- Beitrittsgebühren der Fördermitglieder
- Mitgliedsbeiträgen
- Kursgebühren
- Verkauf von den im Art. 3.2 genannten Produkten und Materialien
- Spenden, Sammlungen und Schenkungen
- Beiträgen öffentlicher und privater Körperschaften
- Einnahmen aus Veranstaltungen

4.2 Vermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern zusammen, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden und dürfen weder direkt noch indirekt verteilt werden.

Artikel 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung (Finanzbericht und Vermögensrechnung) müssen innerhalb März des darauf folgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 6: Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, welche sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen. Mitgliedsbeiträge dürfen nicht aufgewertet werden und sind nicht übertragbar.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und Vorschläge zur Verbesserung der Vereinstätigkeit einzubringen.

7.2 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu respektieren, die Interessen des Vereins zu fördern, die Beitrittsgebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31.03 des Kalenderjahres zu entrichten.

Artikel: 8: Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

8.1 Aufnahme

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet sein.

8.2 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Beahlt ein Mitglied den jährlichen Beitrag nicht innerhalb der im Art. 6 vorgesehenen Frist, verfällt die Mitgliedschaft automatisch.

8.3 Ausschluss

Bei schweren Verstößen gegen die Zielsetzungen der Statuten oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane können Mitglieder (nach einer schriftlichen Ermahnung) von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche freiwillig austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Beitrittsgebühr sowie der geleisteten Beiträge.

Artikel 9: Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder und die Vereinsorgane (Vorstand und Rechnungsprüfer) arbeiten ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Die dokumentierten Spesen werden hingegen vergütet.

Für spezifische Leistungen (z.B. für das Leiten von Schulungskursen) kann der Verein auch an Mitglieder Vergütungen ausbezahlen. Die Höhe und die Form dieser Entschädigungen legt der Vorstand fest.

Artikel 10: Gliederung der Vereinsorgane

Im Verein werden folgende Organe bestellt:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsident/in
- d) Rechnungsprüfer/innen

Artikel 11: Die Mitgliederversammlung

11.1 Einberufung

Eine Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen. Außerdem wird dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und mindestens 10 Tage vor dem Termin.

11.2 Aufgaben

In den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogramms;
- b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- c) die Wahl der Vereinsorgane;
- d) das Festlegen der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages;
- e) der Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Änderung des Vereinsstatutes. Für die Änderungen des Vereinsstatutes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich;
- g) die Auflösung des Vereins (vgl. dazu Art. 15).

11.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, welche mindestens eine Stunde später angesetzt wird, ist die Mitglieder-versammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt offen, und sofern dieses Statut nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

11.4 Vorsitz

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in und in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Stellvertreter/in.

Artikel 12: Der Vorstand

12.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 3 (drei) Personen zusammen:

- a) Präsident/in
- b) Kassier/in
- c) Schriftführer/in

Die Funktion des/der Stellvertreters/in übernimmt der/die Kassier/in oder der/die Schriftführer/in.

12.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 (fünf) Jahren in geheimer Wahl, demokratisch gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das erste nicht gewählte Mitglied nach. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand legt in der ersten Sitzung nach der Wahl unter sich die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder fest.

12.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- a) die Führung und Verwaltung des Vereins;
- b) die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse;
- c) die Vergütung jeder Art;

- d) die Aufnahme von Neumitgliedern;
- e) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung;
- f) die Einberufung der Mitgliederversammlungen.

12.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern beschlussfähig. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten.

12.5 Vorsitz

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der/die Präsident/in in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Stellvertreter/in.

Artikel 13: Der/die Präsident/in

Der/die Präsident ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins. Er/sie vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. In seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt der/die Stellvertreter/in alle seine/ihre Funktionen und Aufgaben.

Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen der Unterschrift des/der Präsidenten/in. Er/sie ist zudem ermächtigt, im Namen und Interesse des Vereins um Beiträge anzusuchen, diese anzunehmen und zu quittieren.

Artikel 14: Die Rechnungsprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 (zwei) Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglied im Verein sein. Sie überprüfen die Finanzgebarung und die Jahresabschlussrechnung.

Sie legen der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 15: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Mitgliederversammlung zuständig. Dazu sind die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung, nach Anhörung des dafür zuständigen Kontrollorganes, gemäß Gesetz, Nr. 662/96, Art. 3, Abs. 190 einer anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.

Artikel 16: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Italienischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und durch die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, insbesondere jene laut DPR 917/86, Art. 148, geregelt.

Beschlossen von der Gründungsversammlung in Meran, am 26.11.2010

Registriert im Registeramt Meran 06.12.2010